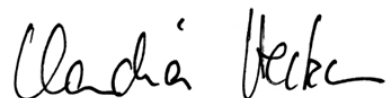


Zusatzantrag 03 - zum Antrag 01 zur Satzung/Hauptantrag des Präsidiums

Beantragte Satzungsregelung	Zusatzantrag zur Änderung der beantragten Regelung
<p>§ 16 Länderfachkonferenzen</p> <p>(2) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenzen in den olympischen Sportarten:</p> <p>a) Mitglieder</p> <p>- die ordentlichen Mitglieder, in denen die Sportart wettkampfmäßig ausgeübt wird, vertreten durch den jeweiligen Fachvertreter; wettkampfmäßig wird die Sportart ausgeübt, wenn zum 31.12. des Vorjahres mindestens 10 Athleten im Bereich des ordentlichen Mitglieds im Lizenzregister lizenziert waren;</p>	<p>§ 16 Länderfachkonferenzen</p> <p>(2) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenzen in den olympischen Sportarten:</p> <p>a) Mitglieder</p> <p>- je ein Vertreter der die ordentlichen Mitglieder, in denen die Sportart wettkampfmäßig ausgeübt wird, vertreten durch den jeweiligen Fachvertreter; wettkampfmäßig wird die Sportart ausgeübt, wenn zum 31.12. des Vorjahres mindestens 10 Athleten im Bereich des ordentlichen Mitglieds im Lizenzregister lizenziert waren;</p>
Begründung	
<p>Jedes Mitglied entscheidet grundsätzlich selbst über seine zuständigen Organe, durch wen es sich vertreten lässt. Wie in den anderen Konferenzen, sollte der undefinierte Begriff des Fachvertreters auch hier vermieden werden. Die Eigenschaft ergibt sich aus der Bestimmung als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes für einen Fachbereich bzw. eine konkrete Aufgabenstellung. Wenn der Begriff hier explizit angeführt wird, bedarf es einer Konkretisierung der Anforderungen die das ordentliche Mitglied durch den von ihm bestimmen Vertreter zu erfüllen hat. Da dies aber die jeweiligen Besonderheiten der ordentlichen Mitglieder berücksichtigen müsste und Raum für Interpretationen schafft, empfehlen wir die Streichung.</p>	

Duisburg, 20.11.2018



Claudia Heckmann

Präsidentin Schwimmverband NRW